

walt verteidigte. Gerade in diesen Sachen war dann auch sein Strafantrag von besonderer Schärfe. Im Publikum war man dann begeistert, wenn der Anwalt Freisprechung oder jedenfalls eine erheblich mildere Strafe erzielte. So ebnete ihm sein Gegner den Weg zum Ruhme.

Man sollte glauben, daß der Klient, der seinem Verteidiger den glücklichen Ausgang einer Strafsache zu danken hat, ihm dieses dankbare Gefühl bewahren und, soweit möglich, durch die Tat zum Ausdruck bringen werde. Das ist ganz gewiß nicht die Regel. Es ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, daß in Fällen, in denen der Verteidiger, jedenfalls nach der Meinung des Klienten, keinen Erfolg erzielt hat, der Angeklagte nicht besonders dankbar seines Verteidigers gedenkt. Hier kann sich aber sogar, sicher häufig zu Unrecht, das Gefühl des Klienten zu ausgesprochener Feindseligkeit versteigen. Aus den Lebensschicksalen des früher so gefeierten Verteidigers Fritz Friedmann ist mir ein solcher Fall bekannt, der nicht zum letzten mit seinem Sturz herbeigeführt hat. Fritz Friedmann war einer der ersten Anwälte, die nach dem Entstehen der „freien Advokatur“ zu Anfang der 80er Jahre sich als Verteidiger einen Namen machte. Bis zum Jahre 1895 hat er sich diesen Namen unbestritten bewahrt. Eine seiner letzten Verteidigungen war die Verteidigung des Rittmeisters v. Meyringk in dem hannoverschen Spielerprozeß wegen Betruges und Glücksspiels. Friedmann hat die Verteidigung auf Veranlassung der Schwiegermutter v. Meyringks, einer Frau v. Krewell, übernommen, die für die Verteidigungskosten gutgesagt hatte. Friedmann hatte sich zunächst mit ihrer mündlichen Erklärung begnügt, dann aber ihre schriftliche Bürgschaft gefordert, als er von hannoverschen Kaufleuten darauf aufmerksam gemacht war, daß Frau v. Krewell ihren Verpflichtungen nur insoweit nachkomme, als man sie dazu rechtlich anhalten könne. Der Prozeß

endete mit der Verurteilung v. Meyringks. Ich weiß aus dem eigenen Munde des damaligen Vorsitzenden, des späteren Kammergerichtspräsidenten Dr. Heinroth, daß die Verteidigung Friedmanns in jenem Prozeß ein Meisterstück war. Frau v. Krewell war anderer Ansicht. Sie zahlte nicht, ließ sich verklagen und erhob den Einwand, daß sie zu der Bürgschaft erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung, also in einem so späten Zeitpunkt veranlaßt worden sei, daß sie keine Gelegenheit gehabt habe, ihrem Schwiegersohn einen anderen Verteidiger zu beschaffen. Fritz Friedmanns Klage wurde darauf abgewiesen. Dieses abweisende Urteil ist Friedmann in dem später gegen ihn angestregten ehrengerichtlichen Verfahren schwer angerechnet worden. Ich glaube nicht, daß ohne diesen Fall seine Ausschließung aus der Anwaltschaft erfolgt wäre. Ganz abgesehen davon, daß das Urteil des Zivilgerichts rechtlich unhaltbar war, beruhte es auch auf einer falschen tatsächlichen Grundlage. Ich habe in dem Wiederaufnahmeverfahren, das ich im Jahre 1912 für Fritz Friedmann einleitete, als er seinen Wohnsitz nach Berlin zurückverlegen wollte, nachgewiesen, daß zwischen der Bürgschaft der Frau v. Krewell und der Hauptverhandlung, was unerklärlicherweise bis dahin übersehen war, eine Frist von mehreren Monaten lag. Da sich die anderen, Friedmann zur Last gelegten Fälle nicht völlig aufklären ließen, ein Wiederaufnahmeverfahren im ehrengerichtlichen Verfahren aber nur mit dem Ziel einer völligen Freisprechung möglich ist, gelang die Beseitigung des früheren Urteils nicht. Ich erwähne es auch nur, weil es einen besonders krassen Fall der Undankbarkeit eines Klienten demonstriert. Eine Frau, die einem Anwalt sachlich zu größtem Dank verpflichtet war, wirkte am meisten an seinem Untergang mit.

Der von mir eben berührte Fall kann gewiß nicht als Regelfall gelten. Aber immerhin läßt sich als der Regel ent-